

Grundstudium Strafrecht

Nolden / Palkovits / Dittert / Pichocki

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80519-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bratpfannenfall:⁷

Stieftochter S schlägt mit der Bratpfanne dem tyrannischen Stiefvater V mehrmals auf den Kopf. V liegt nun bewusstlos am Boden. Diese Gelegenheit nutzt die Ehefrau E – für S vorhersehbar – aus und schlägt ihm auch mit der Bratpfanne mindestens einmal auf den Kopf. Es ist der letzte Schlag der E, der den Tod beschleunigt. V wäre aber auch später an den Verletzungen der S gestorben.

Nicht nur E ist wegen eines vollendeten Tötungsdelikts aufgrund ihrer konkret den Tod verursachenden Schläge mit der Bratpfanne zu bestrafen. Weil E die Gelegenheit nutzte, können auch die Schläge der S nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des V in seiner konkreten Gestalt entfiere. Der konkrete Tod des V wurde durch die Schläge der S erst verursacht. Auch bei S, für die der Tod des V durch weitere Schläge der E vorhersehbar ist, liegt kein Irrtum über den Kausalverlauf vor, sodass auch sie wegen eines vollendeten Tötungsdelikts zu bestrafen ist.

C. Subjektiver Tatbestand

Der **subjektive Tatbestand** kennzeichnet die innere Tatseite. Hierbei ist zwischen dem Vorsatz und den möglicherweise erforderlichen besonderen Absichten zu unterscheiden. 29

In der Klausur im Bachelorstudiengang des PVD finden sich oftmals Hinweise dazu, was sich der Täter während der Tatausführung gedacht hat. In der polizeilichen Praxis muss diese Vorstellung aber erst unter anderem im Rahmen der Vernehmungen detailliert erfragt werden. Rückschlüsse vom objektiven Geschehen auf die Tätervorstellung (zB kann man von der Brutalität der Tatausführung und der Schwere der beigebrachten Verletzungen auf einen Tötungsvorsatz schließen)⁸ sind zwar möglich, schöpfen aber den subjektiven Tatbestand nicht umfassend aus. 30

I. Vorsatz

Einer Erwähnung des Vorsatzes bedarf es in der Strafnorm nicht, da das Gesetz nach § 15 StGB grundsätzlich von vorsätzlichem Verhalten ausgeht. Vorsatz kann damit ein ungeschriebenes subjektives Tatbestandsmerkmal sein, das man in der Klausur prüfen muss. Der Vorsatz muss zum Zeitpunkt der Ausführungshandlung vorliegen. 31

Beispiel: Nimmt etwa A während des Schlagens in Kauf, dass er sein Opfer verletzt, handelt er vorsätzlich. Hatte er den Vorsatz hingegen erst nachdem er ihn versehentlich geschlagen hat (dolus subsequenz) oder noch bevor er ihn geschlagen hat (dolus antecedenz), im Zeitpunkt der Handlung aber nicht mehr, fehlt es am Vorsatz.

⁷ Vgl. BGH NJW 1966, 1823 ff.

⁸ Vgl. BGH NJW 2006, 386 – Fall Karolina unter Beachtung der Hemmschwellentheorie.

1. Definition

- 32 Die Frage wann ein Täter vorsätzlich handelt, ist umstritten. Im Umkehrschluss aus § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ist Vorsatz zumindest das Wissen (kognitives Element) um die objektive Tatbestandsverwirklichung. Kennt der Täter nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nämlich einen Umstand bei Begehung der Tat nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, kommt allein eine Strafbarkeit wegen (unbewusster) Fahrlässigkeit in Betracht.
- 33 Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung⁹ und hA in der Literatur¹⁰ noch gefordert, dass der Täter die Tathandlung und gegebenenfalls auch den kausalen Erfolg will (voluntatives Element).
- 34 Insofern kann definiert werden:¹¹

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.¹¹

Vorsatz am Beispiel der Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB:

Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand
Wer (Tatsubjekt)	Wissen auf Tatsubjekt
eine fremde Sache (Tatobjekt)	Wissen auf Tatobjekt
zB Schlagen (Tathandlung)	Wissen und Wollen auf Tathandlung
beschädigt oder zerstört (Taterfolg)	Wissen und Wollen auf Taterfolg
Kausalität	Wissen und Wollen auf Kausalität

2. Vorsatzarten

- 35 Dabei sind drei Vorsatzarten zu unterscheiden:

Eventualvorsatz	Direkter Vorsatz	Absicht
Dolus eventualis	Dolus directus 2. Grades	Dolus directus 1. Grades

a) Eventualvorsatz (dolus eventualis)

- 36 Der schwächste Vorsatz ist der **Eventualvorsatz**. Im Rahmen des Wissens (kognitives Element) muss der Täter die Tatbestandsverwirklichung nur zumindest für möglich halten, für das Wollen (voluntatives Element) reicht ein Billigen aus.
- 37 Sagt sich der Täter also ernstlich: „Es wird schon gut gehen“, fehlt es am voluntativen Element. Nur vage Hoffnungen genügen hingegen nicht. Das Wollen liegt demgegenüber vor, wenn der Täter der objektiven Tatbestandsverwirklichung nach dem Motto: „Na wenn schon“ gleichgültig gegenüber steht.
- 38 Fehlt es am Wollenselement kommt bewusste, fehlt es bereits am Wissensselement unbewusste Fahrlässigkeit in Betracht.

⁹ BGHSt 7, 363 = NJW 1955, 1688 - Lederriemen.

¹⁰ Vgl. Fischer StGB § 15 Rn. 7 ff.

¹¹ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 313.

In der Praxis ist die Abgrenzung *dolus eventualis*/bewusste Fahrlässigkeit besonders schwierig. Hierbei spielt die Problematik für den Polizeivollzugsbeamten insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten bei Straßenverkehrsunfällen eine Rolle. 39

Beispiel 1: A überfährt mit seinem Pkw den B, sodass dieser verstirbt. Der Polizeivollzugsbeamte P befragt A, wie es zu dem Verkehrsunfall gekommen sei und was er sich hierbei gedacht habe. A antwortet, ihm wäre bewusst gewesen, dass er zu schnell gefahren sei und dass dies sicherlich gefährlich sei, dass er also möglicherweise einen Menschen hätte überfahren bzw. töten können. Er habe aber, wie stets ernsthaft darauf vertraut, dass nichts passieren werde. Hier sagt sich der Täter also ernstlich „es wird schon gut gehen“, sodass lediglich (bewusste) fahrlässige Tötung an B nach § 222 StGB vorliegt.

Sagt A hingegen, er hätte Ärger mit seiner Frau gehabt und sei deshalb so schnell gefahren, ihm sei es egal gewesen, was bei seiner schnellen Fahrt passieren könnte, dann handelt A aus Gleichgültigkeit nach dem Motto „na wenn schon“. In Betracht kommt dann sogar ein vorsätzliches Tötungsdelikt nach §§ 212 ff. StGB.

Grundsätzlich reicht dieser schwächste Vorsatz in Form des *dolus eventualis* für jede Vorsatztat aus, wenn das Gesetz nicht ein absichtliches oder wissentliches Verhalten – so wie etwa in § 226 Abs. 2 StGB – ausdrücklich fordert. 40

b) Direkter Vorsatz (*dolus directus 2. Grades*)

Beim direkten Vorsatz oder auch ***dolus directus 2. Grades*** genannt, weiß der Täter oder sieht es als sicher voraus, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht. Vorsatz liegt dann auch bei einem „Nicht-Wollen“ vor, also wenn der tatbestandliche Erfolg für den Täter sogar unerwünscht ist. 41

Hier ist also das Wissenselement stärker als beim *dolus eventualis*. *Dolus directus 2. Grades* ist dann erforderlich, wenn das Gesetz wissentliches Verhalten verlangt. Dabei formuliert das Gesetz hierzu etwa „wider besseres Wissen“ (§ 164 StGB) oder „wissentlich“ (§§ 145, 258, 226 Abs. 2 StGB). 42

Beispiel 2: Für eine schwere Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB reicht es nicht aus, wenn der Täter die schwere Folge aus § 226 Abs. 1 StGB nur in Kauf nimmt. Er muss zumindest wissen oder es als sicher voraussehen, dass beim Opfer eine schwere Folge, etwa der Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers – zB ein Arm –, eintritt. Dies gilt auch dann, wenn dem Täter die schwere Folge sogar unerwünscht ist (→ 5 Teil Rn. 80 ff.).

c) Absicht (*dolus directus 1. Grades*)

Absicht oder ***dolus directus 1. Grades*** ist schließlich die stärkste Vorsatzart. 43 Hierbei kommt es dem Täter gerade darauf an, den Erfolg oder einen bestimmten Umstand zu verwirklichen. Dies ist sein Ziel oder zumindest sein Zwischenziel auf dem Weg zu einem Fernziel. Damit steht das Willenselement im Vordergrund. Beim Wissenselement ist es irrelevant, ob die Tatbestandsverwirklichung als sicher vorhergesehen oder nur für möglich gehalten wird. Auch ein absichtliches Verhalten muss der Gesetzgeber in der Norm ausdrücklich formulieren.

Hierzu benutzt er in der Regel die Formulierung „absichtlich“ (§§ 145, 258, 226 Abs. 2 StGB).

Beispiel 3: Im Beispiel 2 kann die schwere Folge der Körperverletzung – der Verlust des Armes – nach § 226 Abs. 2 StGB auch beabsichtigt sein oder als Zwischenziel für ein anderes Fernziel dienen (→ 5. Teil Rn. 81).

	Wissen = kognitives Element	Wollen = voluntatives Element
Eventualvorsatz (dolus eventualis)	Zumindest mit der Möglichkeit rechnen (schwach)	Billigendes in Kauf nehmen (schwach)
Direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades)	Sicher (stark)	Auch wenn dem Täter der Erfolg sogar unerwünscht ist (kein Wollen) oder er den Erfolg billigend in Kauf nimmt (schwach)
Absicht (dolus directus 1. Grades)	Zumindest mit der Möglichkeit rechnen (schwach)	Zielgerichtet (stark)

II. Besondere Absichten

- 44 Über den allgemeinen Vorsatz hinaus setzen einige Delikte **spezielle subjektive Tatbestandsmerkmale** voraus. Diese Absichten stehen selbstständig neben dem Vorsatz und sind damit zusätzlich neben jeder Vorsatzart (dolus eventualis, dolus directus 2. Grades, dolus directus 1. Grades) zu prüfen. Diese Absichten beziehen sich nicht – anders als der Vorsatz – auf bereits geprüfte objektive Tatbestandsmerkmale. Sie müssen vielmehr zum Vorsatz hinzukommen und sind Merkmale allein in der Tätervorstellung. Deshalb nennt man Delikte mit diesen besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen auch „Delikte mit überschießender Innentendenz“.

Beispiel: Beim Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB muss sich der Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale (Sache, fremd, beweglich, Wegnahme) beziehen. Als besondere Absicht kommt die Absicht hinzu, sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen. Diese Absicht muss nur in der Psyche des Täters vorliegen. Hat dieser etwa Bargeld in seine Tasche gesteckt, um es für sich zu behalten, ist unmaßgeblich, ob er sich die Sache wirklich zugeeignet hat, also den Eigentümer aus seiner Position wirklich verdrängt und das Bargeld für eigene Zwecke ausgegeben hat. Maßgeblich ist allein, ob er im Zeitpunkt der Wegnahme Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht besessen hat (→ 8. Teil Rn. 44 ff.).

- 45 Es ist jeweils gesondert festzustellen, welche konkrete Vorsatzform für diese besondere allein in der Tätervorstellung vorkommende Absicht erforderlich ist. Es ist nämlich keineswegs so, dass die Formulierung „in der Absicht“ oder „um ... zu“ immer eine Absicht im Sinne des dolus directus 1. Grades meint. Nur solche

selbstständigen Absichten, die zugunsten des Täters formuliert sind, setzen nach hM diesen starken Vorsatz voraus.

Beispiel: § 263 StGB: „in der Absicht ... sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ...“

Der Betrugstäter muss die Bereicherung, die das Gesetz zugunsten des Täters formuliert, erstreben und damit mit *dolus directus* 1. Grades handeln.

Ist die Absicht hingegen zum Nachteil des Opfers formuliert, genügt in der Regel *dolus directus* 2. Grades. Dahinter steht die Überlegung, dass anderenfalls diese Absicht nur selten vorliegen und deshalb die Norm leerlaufen würde. Schließlich handelt der Täter in der Regel um seines Vorteils wegen, nicht aber um sein Opfer zu schädigen. 46

Beispiel: § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB: „... in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, ...“

Für die Urkundenunterdrückung genügt es, dass der Täter sicher weiß, dass sein Verhalten dem Opfer einen Nachteil zufügt. Er muss diesen Nachteil weder als End- noch als Zwischenziel erstreben.

D. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Strafbarkeitsbedingungen werden auch als Tatbestandsannex bezeichnet. Sie sind bei wenigen Delikten Voraussetzung eines Tatbestandes, auf den sich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit beziehen müssen. Leider kann man der Formulierung des Gesetzes nicht entnehmen, ob es sich um eine objektive Strafbarkeitsbedingung oder ein objektives Tatbestandsmerkmal handelt. Merken Sie sich deshalb die für das Studium und die Praxis relevanten Strafbarkeitsbedingungen: 47

- Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten nach §§ 113 Abs. 3, 114 Abs. 3, 115 Abs. 1 StGB.
- Die Begehung einer Straftat nach §§ 177, 184i StGB bei Straftaten aus Gruppen nach § 184j StGB.
- Die nichterweisliche Wahrheit der ehrenrührigen Tatsachen nach § 186 StGB.
- Den Eintritt der schweren Folge (Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung) bei der Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB.
- Die Begehung einer rechtswidrigen Tat beim Vollrausch nach § 323a StGB.

E. Rechtswidrigkeit

Hat der Täter objektiv und subjektiv tatbestandlich gehandelt und liegt uU eine objektive Bedingung der Strafbarkeit vor, ist nun zu klären, ob sein Verhalten **rechtswidrig** war. 48

I. Nicht offene und offene Tatbestände

49 Zu unterscheiden sind **nicht offene** und **offene** Tatbestände.

1. Negative Rechtswidrigkeitsprüfung

50 **Nicht offene Tatbestände** sind die Regel. Hier indiziert die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit. Nur wenn ausnahmsweise Rechtfertigungsgründe (Erlaubnisnormen) eingreifen, ist ein Verhalten legitimiert und damit gerechtfertigt. Geprüft wird damit in der Regel negativ, ob Rechtfertigungsgründe fehlen. Erlaubnissätze können aus dem StGB stammen wie etwa die Notwehr nach § 32 StGB, der Notstand nach § 34 StGB oder die rechtfertigende Einwilligung (ungeschrieben, aber arg. aus § 228 BGB). Sie können aber auch aus der gesamten Rechtsordnung entnommen werden. Dies entspricht dem Prinzip der Einheit der Gesamtrechtsordnung. Es kann im Strafrecht nicht das verboten sein, was im Zivilrecht (zB §§ 228, 904 BGB) oder Öffentlichen Recht (§ 127 StPO) erlaubt ist.

2. Positive Rechtswidrigkeitsprüfung

51 In einigen wenigen **offenen Tatbeständen** formuliert das Gesetz positiv, wann die Tat rechtswidrig ist.

Beispiele: §§ 240 Abs. 2, 253 Abs. 2 StGB: „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

52 In der Nötigung (§ 240 StGB) und der Erpressung (§ 253 StGB) muss man nach der hier ebenfalls erforderlichen negativen Prüfung (→ 2. Teil Rn. 50) bei fehlenden Rechtfertigungsgründen zusätzlich noch positiv untersuchen, ob die Zweck-Mittel-Relation verwerflich ist. Der Täter handelt also erst dann rechtswidrig, wenn sowohl Rechtfertigungsgründe fehlen als auch die Zweck-Mittel-Relation verwerflich ist. Damit prüft man in der Rechtswidrigkeit bei offenen Tatbeständen zwei Prüfungspunkte:

1. Negative Prüfung	2. Positive Prüfung
Fehlen Rechtfertigungsgründe?	Ist die Mittel-Zweck-Relation verwerflich?

53 Die positive Prüfung der Verwerflichkeit ist hier angezeigt, weil Nötigung und Erpressung (unter anderem) die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit schützen. Würde bei diesen Delikten die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit vermuten lassen, würde man sich wegen der Weite der Tatbestände täglich wegen Nötigung oder Erpressung strafbar machen.

Beispiel: A fordert seinen Chef C erfolgreich auf, ihm eine Gehaltserhöhung zu geben, anderenfalls werde er kündigen.

Objektiv und subjektiv tatbestandlich hat A eine Erpressung nach § 253 Abs. 1 StGB begangen. So hat er C mit dem empfindlichen Übel, der Kündigung, gedroht und ihn hierdurch zu einem Handeln, der Verpflichtung und Zahlung einer Gehaltserhöhung, genötigt, wodurch es zu einem Vermögensschaden bei C kam. A

handelte vorsätzlich und mangels fälligen und einredefreien Anspruchs auf die Gehaltserhöhung zum Zeitpunkt der Drohung auch mit rechtswidriger Eigenbereicherungsabsicht. Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Jedoch ist nach § 253 Abs. 2 StGB weder das Mittel (Drohung mit der Kündigung) noch der Zweck (Erlangung einer Gehaltserhöhung) verwerflich. Auch die Zweck-Mittel-Relation ist nicht verwerflich, sodass die Erpressung insgesamt nicht rechtswidrig ist.

II. Rechtfertigungsgründe für Polizeivollzugsbeamte

Bei Polizeivollzugsbeamten sind polizeiliche Eingriffsbefugnisse und die allgemeinen Rechtfertigungsgründe zu unterscheiden. 54

1. Polizeiliche Eingriffsbefugnisse

Zunächst gibt es Rechtfertigungsgründe, die allein dem staatlichen Hoheitsträger zustehen. Der Polizeivollzugsbeamte, der berufsbedingt objektiv und subjektiv tatbestandsmäßig ein Delikt verwirklicht, kann durch Eingriffsbefugnisse, die präventiver oder repressiver Natur sind, gerechtfertigt sein. 55

Beispiel: Die vom Polizeivollzugsbeamten P aufgrund von „Gefahr im Verzug“ angeordnete und durchgeführte Wohnungsdurchsuchung nach §§ 102, 105 StPO rechtfertigt den objektiv und subjektiv tatbestandlich verwirklichten Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 Fall 1 StGB.

2. Anordnung des Vorgesetzten

Nach § 35 S. 2 BeamStG sind Beamte der Länder und damit Landespolizeibeamte verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Sie können insofern in Konflikt kommen, wenn die Anordnung rechtswidrig ist. Auch rechtswidrige Weisungen können nämlich verbindlich sein. Nach § 36 Abs. 2 BeamStG haben die Beamten ihre Bedenken unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen und sich bei Fortbestand der Bedenken an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden (Remonstrationsrecht). Wird die Anordnung bestätigt, ist diese verbindlich und stellt einen Rechtfertigungsgrund dar.¹² Etwas anderes gilt nur dann, wenn das auftragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für den Beamten erkennbar ist. In diesem Fall liegt kein Rechtfertigungsgrund vor. Letzteres gilt nach § 36 Abs. 3 BeamStG auch für eine Anordnung, die eine sofortige Ausführung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. 56

Eine rechtswidrige unverbindliche Weisung, die keinen Rechtfertigungsgrund darstellt, ist etwa folgendem Fall zu entnehmen: 57

¹² Vgl. Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 708; aA für einen Schuldausschließungs- bzw. Entschuldigungsgrund Fischer StGB Vor § 32 Rn. 16.

Der Vorgesetzte V gibt dem Polizeivollzugsbeamten P einen Schießbefehl gegen eine Person, ohne dass die Voraussetzungen des § 64 PolG NRW¹³ vorliegen oder andere Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Nach dieser Norm dürfen Schusswaffen nur aus den abschließend dort genannten engen Gründen gebraucht werden. Schießt P dennoch und trifft die Person, hat er sich wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts strafbar gemacht.

3. Strafrechtliche Rechtfertigungsgründe

- 58 Allgemeine Rechtfertigungsgründe stehen jedermann zu.
- 59 Fraglich ist nur, ob sich auch Staatsorgane wie zB Polizeivollzugsbeamte bei Eingriffen in Bürgerrechte auf allgemeine Rechtfertigungsgründe berufen können, oder ob die repressiven und präventiven Eingriffsbefugnisse für diese abschließend sind.
- 60 Unstrittig greift auch für den Polizeivollzugsbeamten die Notwehr nach § 32 StGB, wenn er selbst angegriffen wird.¹⁴ Ob für diese aber die Nothilfe gegeben ist, wenn ein Angriff auf einen Bürger vorliegt, ist umstritten.¹⁵
- 61 So ist für eine Verteidigung des Bürgers im Rahmen von Notwehr bzw. Nothilfe – bis auf die wenigen Fälle des Rechtsmissbrauchs (Gebotensein) – nicht Voraussetzung, dass das angegriffene Rechtsgut gegenüber dem Eingriffsgut überwiegt. Eine Güterabwägung (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) in Bezug auf die widerstreitenden Rechtsgüter findet hier nicht statt.¹⁶ Selbst die Tötung eines Menschen zugunsten von Sachwerten kann hier erlaubt sein.¹⁷
- 62 Maßnahmen des Polizeibeamten als ausgeübte exekutive Staatsgewalt müssen demgegenüber nach Art. 20 Abs. 3 GG, § 2 PolG NRW¹⁸ aber immer auch verhältnismäßig/angemessen im engeren Sinne sein. Eine Güterabwägung ist hier zwingend erforderlich. So ist zB nach § 64 Abs. 1 Nr. 2a PolG NRW¹⁹ der Schusswaffengebrauch gegen Personen unter anderem nur zur Verhinderung der Fortsetzung eines Verbrechens zulässig. Art. 2 EMRK normiert für den Staat die Unzulässigkeit der Tötung von Menschen zugunsten von Sachwerten.
- 63 Bei der Notwehr bzw. Nothilfe des Bürgers kann sogar die Ausübung von Folter erlaubt sein, während für Polizeibeamte das Folterverbot nach Art. 104 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 1 GG, Art. 3 EMRK gilt.

Fall:

Der unbewaffnete X hat bei einem einfachen Diebstahl dem E 100.000 EUR gestohlen, um sie zu behalten (§ 242 Abs. 1 StGB: Vergehen). Der herbeigerufene

¹³ Für **Sachsen-Anhalt**: § 66 Abs. 2 SOG LSA.

¹⁴ Vgl. Kühl StrafR AT § 7 Rn. 148.

¹⁵ Zum ähnlichen Streit über die Anwendbarkeit des § 34 StGB auf staatliches Handeln vgl. Schöнке/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 7.

¹⁶ → 2. Teil Rn. 123.

¹⁷ Vgl. Fischer StGB § 32 Rn. 40.

¹⁸ Für **Sachsen-Anhalt**: § 5 SOG LSA.

¹⁹ Für **Sachsen-Anhalt**: § 66 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA.